

**Satzung der Stadt Schwarzenberg zur Aufhebung des geschützten  
Landschaftsbestandteiles „Park Ottenstein“ in Schwarzenberg  
vom 26.11.2013**

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl S 321 ) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) und § 4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 mit Beschluss Nr. 637/2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung einer bisherigen Unterschutzstellung**

Die Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Park Ottenstein“ Schwarzenberg vom 04.05.1999, bekanntgegeben am 19.05.1999 im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 16/99, wird aufgehoben.

**§ 2 Betroffene Schutzgegenstände**

- (1) Die Aufhebung des Schutzstatus GLB betrifft die Flurstücke T.v. 619/7, 620, T.v. 623 der Gemarkung Schwarzenberg.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Satzung mit der zugehörigen Karte als Anlage wird nach Inkrafttreten im Bauamt der Stadtverwaltung Schwarzenberg niedergelegt und kann auch danach durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

**§ 3 Begründung zur Aufhebung des Schutzstatus „GLB“**

Der zur Aufhebung vorgesehene geschützte Landschaftsbestandteil verdient nicht mehr den Schutzstatus, da der in der Satzung über den GLB zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung festgesetzte Schutzzweck nur noch zum Teil gegeben ist.

Der Bereich „Park Ottenstein“ in Schwarzenberg wurde per Rechtsverordnung vom 04.05.1999 zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Die Schutzzwecke wurden in Anlehnung an § 19 Abs. 1 SächsNatSchG festgesetzt:

- Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft und des Landschaftsbildes des Parks
- Erhaltung des Kleinklimas
- Erhaltung des Tier- und Pflanzenbestandes
- Erhaltung des Baumbestandes und der offenen Felsbildungen.



Gleichzeitig sind im § 4 der Satzung Verbote formuliert worden, die sämtliche Handlungen unterbinden sollen, die Veränderungen, Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen zur Folge haben.

Im Sommer 2005 waren im Gebiet des Ottensteins durch die damalige Sturmkatastrophe erhebliche Schäden entstanden. Insbesondere im Bereich des Rondells waren sämtliche Bäume umgestürzt. Im gesamten Park waren Wege und Treppenanlagen beschädigt oder zerstört. Zur Festlegung der zukünftigen Entwicklung einschließlich der Sturmschadensbeseitigung ließ die Stadt einen Pflege- und Entwicklungsplan sowie einen Maßnahmeplan dazu erarbeiten. Darin ist der Erhalt der noch vorhandenen zusammenhängenden Gehölzflächen vorgesehen. Die vom Sturm freigestellten Bereiche des oberen Plateaus sollen jedoch, in Anlehnung an die ursprüngliche Anlage im 19. Jahrhundert, wieder parkähnlich gestaltet werden. Weiterhin ist die Wiederherstellung von Treppen und Wegeanlagen geplant.

Die Maßnahmen zur Sturmschadensbeseitigung (z.B. Fällung von geschädigten, standsicherheitsgefährdeten Gehölzen) und damit im Zusammenhang die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes sowie des Maßnahmeplanes (z.B. Wegebau, Beseitigung von Wegen, Einbringung von neuen Gehölzen im Plateaubereich) berühren die Verbote der Satzung über das GLB. Im Ergebnis der Standortanalysen im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes wurde zudem herausgearbeitet, dass das Gebiet bezüglich Seltenheit der vorkommenden Arten sowie auch der Artenvielfalt von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung ist. Die Aufrechterhaltung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

#### **§ 4 Gewährleisteter Naturschutz nach Aufhebung des Schutzstatus „GLB“**

Nach Aufhebung des Schutzstatus „GLB“ für den Bereich Park Ottenstein erübrigt sich ein weiterer gesonderter Schutz nach SächsNatSchG, da der ursprüngliche Schutzzweck nicht mehr ausreichend begründbar ist.

Da es sich jedoch um Grundstücke im Eigentum der Stadt Schwarzenberg handelt, ist diese berechtigt, Nutzungsbedingungen für das Gebiet zu regeln, die auch naturschutzrechtliche Belange beinhalten. Diese Nutzungsbedingungen werden sich an den Zielstellungen des § 22 SächsNatSchG orientieren.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 26.11.2013

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

